

99147005001002, 99147005001002

Genehmigung zur Errichtung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure und Prüfingenieurinnen bzw. Prüfsachverständige für Standicherheit beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108143223/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147005001002, 99147005001002
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Errichtung einer Zweitniederlassung für Prüfingenieure und Prüfingenieurinnen bzw. Prüfsachverständige für Standicherheit beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Prüfingenieure/innen, Prüfsachverständige, Standsicherheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ingenieurwesen (147)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Handlungsgrundlage	https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-Pr%C3%BCfPersVSL2011V7P5
Teaser	Die Errichtung einer weiteren Niederlassung (Zweitniederlassung) als Prüfberechtigte/r bzw. Prüfsachverständige/r für Standsicherheit in Deutschland bedarf einer Genehmigung. Weitere Informationen finden Sie hier.
Volltext	Die Errichtung einer Zweitniederlassung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für Brandschutz im Saarland bedarf der Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen

Modul	Sachverhalt
	den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Liegt die Zweitniederlassung in einem anderen Land, entscheidet die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde des anderen Landes.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt: 1. Ausweisdokument, 2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll, 3. Sonstige Unterlagen.
Voraussetzungen	Anerkennung als Prüfberechtigte/r bzw. Prüfsachverständige/r für Standsicherheit im Saarland.
Kosten	Aufgrund § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (SaarlGebG) sind Gebühren zu erheben u.a. für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden des Landes, soweit die Amtshandlungen in dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis oder in einem besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt sind. Amtshandlungen im Sinne des Gebührengesetzes sind auch Verwaltungstätigkeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SaarlGebG). Nach dem der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und - feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht) anliegenden Gebührenverzeichnis (hier: Gebührenstelle 34.4), sind sonstige Amtshandlung in Verbindung mit Nummern 34.1. bis 34.3. gebührenpflichtig. Gebühren Verzeichnis Bauaufsicht (GebVerzBauaufsicht) 34.4: 50 Euro bis 500 Euro Gebühren bei Ablehnung: 50 Euro bis 500 Euro
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Zweitniederlassung ist bei der Anerkennungsbehörde

Modul	Sachverhalt
	für Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständige für Standsicherheit zu stellen. Vorlage der Nachweise der Genehmigungsvoraussetzungen. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Anerkennungsbehörde. Genehmigung durch Bescheid, ggf. unter Erteilung des Einvernehmens eines anderen Landes, wenn die beantragte Zweigniederlassung in diesem Land liegt.
Bearbeitungsdauer	Die Dauer des Verfahrens hängt von einer möglichen Einvernehmenserklärung der Anerkennungsbehörde eines anderen Landes ab und dauert in der Regel nicht länger als 8 Wochen nach Vollständigkeit der Unterlagen.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht
Kurztext	• Genehmigung einer Zweigniederlassung für Prüfberechtigte/r bzw. Prüfsachverständige/r für Standsicherheit • Die Antragstellung ist jederzeit möglich • Es fallen Gebühren an
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag kann formlos in Textform gestellt werden.
Ursprungsportal	Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung für Prüfsachverständige und Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständige für Standsicherheit beantragen, Applying for approval to set up a second branch office for test engineers and test experts for structural stability